Az:	9 Sch 04/00
Vorhergehendes Az:	
Gericht:	OLG Köln
Datum:	13.11.2000
Rechtskraft:	Ja
Fundstelle:	Yearbook Comm. Arb'n XXIX (2004), S. 722f.
Siehe auch:	

Stichworte:

Aufhebungs-/Anerkennungs-/Vollstreckbarerklärungsverfahren: - Schiedsspruch, ausländisch; - IHK der Russischen Föderation; - formelle Antragserfordernisse

§§:

§ 1061 Abs. 1 ZPO; Art. IV Abs. 1a UNÜ, Art. IV Abs. 1 b UNÜ

Leitsätze:

Zum Beweise der Authentizität des Schiedsspruchs bedarf es nicht der Vorlage einer legalisierten Urschrift. Art. IV UNÜ ist als bloße Beweismittelregelung zu interpretieren. Wird die Authentizität des Schiedsspruchs bestritten, so kann der Beweis nur mit den in Art. IV Abs. 1 lit. a UNÜ bezeichneten Urkunden geführt werden.

Summary:

Volltext:

1. Der Schiedsspruch des Internationalen Handelsschiedsgerichts bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation, bestehend aus dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts, A. und den Schiedsrichtern S. und I., erlassen am 07.12.1999 in Moskau - 259/1999 durch den die Antragsgegnerin verpflichtet worden ist, an die Antragstellerin US$ 11.613.705,78 nebst US$ 41.053,00 Verfahrenskosten zu zahlen, wird für vollstreckbar erklärt. 2. Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt. 3. Dieser Beschluß ist vorläufig vollstreckbar. G r ü n d e: Der Antrag erfüllt die formellen Voraussetzungen gemäß § 1061 Abs. 1 ZPO. Die Anerkennung ausländischer Schiedssprüche richtet sich gemäß § 1061 Abs. 1 ZPO nach dem Übereinkommen vom 10.06.1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (UNÜ). Gemäß Artikel IV Abs. 1a des UN-Übereinkommens hat die Antragstellerin zur Anerkennung und Vollstreckung die gehörig legalisierte (beglaubigte) Urschrift des Schiedsspruches oder eine Abschrift, deren Übereinstimmung mit einer solchen Urschrift ordnungsgemäß beglaubigt ist, vorzulegen. Dies hat die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 14.09.2000, ergänzt durch die mit Schriftsatz vom 10.11.2000 überreichte korrigierte Übersetzung des Beglaubigungsvermerks auf dem Schiedsspruch getan. Sie hat eine von der amtierenden Notarin Mosgunowa in Vertretung des Notars der Stadt Moskau, Herrn Ralko, beglaubigte Kopie des Schiedsspruchs einschließlich

Übersetzung und Apostille vorgelegt (Anlage A1/A2). Zum Beweise der Authentizität des Schiedsspruchs bedarf es nicht der Vorlage einer legalisierten Urschrift. Art. IV UNÜ ist ‚als bloße Beweismittelregelung zu interpretieren (vergl. Beschluß des BGH vom 17.08.2000, III ZB 43/99 m.w.Nw.). Wird die Authentizität des Schiedsspruchs bestritten, so kann der Beweis nur mit den in Art. IV Abs. 1 lit. a UNÜ bezeichneten Urkunden geführt werden. Hier hat die Antragsgegnerin nicht in Zweifel gezogen, daß der von der Antragstellerin vorgelegten Abschrift des Schiedsspruchs eine damit übereinstimmende authentische Urschrift zugrunde liegt. Es wäre eine leere Förmelei, von der Antragstellerin dennoch zu verlangen, daß sie die -unstreitige- Existenz und Authentizität des, in beglaubigter Abschrift mitgeteilten Schiedsspruchs zusätzlich mittels der in Art. IV Abs. 1 lit. a UNÜ genannten Urkunden nachweist. Soweit die Antragsgegnerin eingewendet hat, der Schiedsspruch sei durch Beschluß des Kollegiums für Zivilrechtssachen des Moskauer Stadtgerichts vom 29.02.2000 aufgehoben worden, hat die Antragstellerin diesen Einwand durch Vorlage des Beschlusses Obersten Gerichts der Russischen Föderation entkräftet (Anlage A3/A4). Durch diesen Beschluß vom 25.04.2000 hat das Oberste Gericht der Russischen Föderation den Beschluß des Gerichtskollegiums für Zivilsachen. des Moskauer Stadtgerichts vom 29.02.2000 aufgehoben und dem Antrag der Antragstellerin auf Vollstreckung des hier streitgegenständlichen Schiedsspruchs des Internationalen kommerziellen Schiedsgerichts der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation Nr. 259/99 vom 07.12.1999 entsprochen. Der Beschluß des Stadtgerichts Moskau vom 29.02.2000 steht einer Vollstreckbarerklärung gemäß § 1061 Abs. 1 ZPO somit nicht mehr entgegen. Auch die weiteren formellen Voraussetzungen hat die Antragstellerin erfüllt. Sie hat eine beglaubigte Abschrift der Schiedsvereinbarung nebst Apostille und Übersetzung der Schiedsklausel gemäß Art. IV Abs. 1 lit. b UNÜ vorgelegt. Die Entscheidung des Senats ist ihrerseits gemäß § 1064 Abs. 2, 3 ZPO für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Gemäß § 1065 Abs. 2 S. 2 in Verbindung mit § 546 Abs. 2 ZPO ist die Beschwer festzusetzen. Gegenstandswert und zugleich Beschwer der Antragsgegnerin: 25.640.468,00 DM (Kurs: 1 $ = 2,20 DM)